



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Ministerin

An die
Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

An den
Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn
Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 29. November 2012

Umsetzung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Landtag hat am 15.11.2012 das Gesetz zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe beschlossen. Es ist zwischenzeitlich im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden und rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft getreten (GVOBl. Schl.-H., S. 703). Durch dieses Gesetz werden die im Finanzausgleichsgesetz (FAG) bzw. dem bisher geltenden Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz (KomHhKonG) festgelegten Rahmenbedingun-

gen und Voraussetzungen für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen und Konsolidierungshilfen zeitlich wie sachlich geändert.

Direkte Auswirkungen auf den Haushalt entfaltet das Gesetz durch eine Mittelverschiebung zwischen den Konsolidierungshilfen und den Fehlbetragszuweisungen (Art. 1 Ziff. 3. Gesetz zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe). Für die Konsolidierungshilfen gem. § 16 a FAG stehen in den Jahren 2012 bis 2018 60,0 Mio. € (bisher 75,0 Mio. € von 2012 bis 2021) zur Verfügung. Für die Fehlbetragszuweisungen gem. § 16 b FAG hingegen 30,0 Mio. € (bisher 15,0 Mio. € von 2012 bis 2021). Während diese Mittelverteilung im Haushaltsentwurf 2013 (Titel 1102.02.63327 bzw. 1102.02.63321) bereits nachvollzogen ist, muss dies für den laufenden Haushalt noch geschehen. Das Innenministerium hat das Finanzministerium deshalb darum gebeten, diese haushaltsneutrale Mittelumsetzung vorzunehmen.

Rechtsgrundlage für die erforderliche Änderung des Haushaltssolls 2012 ist § 19 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2011/2012. Diese erlaubt dem Finanzministerium, im Einvernehmen mit dem Innenministerium *„im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Verbesserung der Finanzsituation der Kommunen Titel mit Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, wenn uns soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.“*

§ 19 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2011/2012 führt weiter aus, dass das vom Innenministerium in Abstimmung mit dem Finanzministerium erarbeitete Maßnahmenpaket *„unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Innen- und Rechtsausschusses und des Finanzausschusses“* steht. Da das Parlament das Gesetz zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe (auf Basis des Berichts und der Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses) bereits beschlossen hat, ist eine Zustimmung der Ausschüsse zur Umsetzung des Gesetzes entbehrlich. Gleichwohl werden der Innen- und Rechtsausschuss sowie der Finanzausschuss mittels dieser Vorlage darüber informiert, dass unmittelbar nach deren Zuleitung die Umsetzung der Haushaltsmittel veranlasst wird, damit das Gesetz unverzüglich seine Wirkung entfalten kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Monika Heinold